

NEWS 01/2013

Das Einheitspatent

Das Einheitspatent soll einen einheitlichen Patentschutz in den Ländern der EU schaffen. Wesentliche Hürden für einen solchen (nahezu) EU-weiten Schutz konnten in den vergangenen Monaten ausgeräumt werden, jedoch ist derzeit noch unsicher, ab wann dieses neue Schutzrecht zur Verfügung steht und ob es künftig gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine kostengünstige Alternative zum bewährten Europäischen Patent darstellen kann.

1. Grundlagen

Wenn man bedenkt, dass in Europa seit mehr als 30 Jahren versucht wird, ein EU-weit geltendes einheitliches Patentsystem zu installieren, und das bewährte Europäische Patent nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) letztlich nur als Notlösung geschaffen wurde, da sich die Mitgliedsländer der EU schon damals nicht auf einheitliche Bestimmungen einigen konnten, dann ist vielleicht die Euphorie zu verstehen, die in den Medien zum Jahreswechsel 2012/2013 mit Blick auf das Einheitspatent verbreitet wurde. Nachdem wieder Ruhe eingekehrt ist, möchten wir Ihnen einige wichtige Aspekte des Einheitspatents mit der gebotenen Sachlichkeit nahebringen.

Vorweg: das Einheitspatent ist noch nicht verfügbar und es wird (zunächst) auch nicht in allen EU-Staaten gelten. Zumindest Italien und Spanien beabsichtigen bisher nicht, dem System des Einheitspatents beizutreten, wengleich dies möglich bleibt. Frühester Zeitpunkt des Inkrafttretens des aus 3 Gesetzeswerken¹ bestehenden Regelungspakets ist der 01.01.2014. Allerdings kommt es zu einer weiteren Verschiebung, wenn sich z. B. die Ratifizierung in den Vertragsstaaten verzögert oder andere rechtliche Anpassungen nicht schnell genug erfolgen. Realistischer

scheint ein Inkrafttreten nicht vor 2015. Auch dann wird das Einheitspatent nur schrittweise für die Länder verfügbar sein, in denen das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) Wirkungen entfaltet.

2. Erwerb

Bei der zu erwartenden langen Übergangszeit bis zu einem in allen EU-Mitgliedsländern verfügbaren Einheitspatent bleibt für den Anmelder der Trost einer engen Verzahnung zwischen Europäischem Patent und Einheitspatent. Das Anmelde- und Erteilungsverfahren läuft in jedem Fall unverändert vor dem Europäischen Patentamt (EPA) nach den bekannten Regeln des EPÜ bis zur Erteilung des Patents. Erst dann muss sich der Patentinhaber entscheiden, ob er das erhaltene Patent als Einheitspatent behandelt wissen will. Dies geschieht durch einen Antrag auf „einheitliche Wirkung“. In der Folge gilt das vom EPA erteilte Patent als Einheitspatent in denjenigen Staaten, die zum Zeitpunkt der Erteilung bereits den EPGÜ angehören. In allen anderen Ländern des EPÜ bleibt das Europäische Patent unverändert als „Bündelpatent“ erhalten und kann dort nach den bekannten Regeln in Kraft gesetzt werden.

3. Wirkung des Einheitspatents

Für den Patentinhaber ergeben sich gegenüber der aktuellen Situation folgerichtig durch das Einheitspatent Vorteile, die erst nach der Erteilung stehen. Anders als das Bündelpatent,

¹ EU-Verordnung 1257/2012 (EPV)
EU-Verordnung 1260/2012 (ÜEPV)
Übereink. zum Einheitlichen Patentgericht (EPGÜ)

welches in den Mitgliedsstaaten nationalen Vorschriften unterliegt und nur auf nationalem Wege durchgesetzt werden kann, entfaltet das Einheitspatent in den betroffenen Ländern einheitliche Schutzwirkungen und kann damit auch in einem einzigen Verfahren gegen potenzielle Verletzer geltend gemacht werden. Für Dritte ist es im Gegenzug möglich, dass Einheitspatent in nur einem Nichtigkeitsverfahren gerichtlich überprüfen und ggf. vernichten zu lassen. Für solche Nichtigkeitsverfahren wird eine Zentralkammer des neu zu schaffenden Einheitlichen Patentgerichts (EPG) zuständig sein, die je nach fachlichem Gebiet ihren Sitz in Paris, London oder München haben wird. Ob die Durchführung solcher einheitlicher Nichtigkeitsverfahren aus Sicht der Parteien als Vorteil empfunden wird, dürfte wohl von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Die Zentralkammer wird darüber hinaus auch für Streitigkeiten aus Bündelpatenten zuständig sein, wobei hier der Patentinhaber die Möglichkeit eines Ausschlusses dieser Zuständigkeit erhält (opt-out).

4. Kosten

Die EU-Kommission hat vor allem eine deutliche Kostenersparnis als Ziel des Einheitspatents in den Vordergrund gerückt. Aus der Sicht von KMU ist dies nicht ohne weiteres zu erwarten.

Da zunächst derselbe Anmelde- und Erteilungsprozess wie beim Europäischen Patent durchlaufen wird, werden die Kosten bis zur Erteilung des Patents unverändert sein. Die Kosten für die Inkraftsetzung des erteilten Patents in den einzelnen Mitgliedsländern, die vor allem durch Übersetzungskosten bestimmt sind, haben sich in den letzten Jahren durch die Bestimmungen des Londoner Übereinkommens² bereits deutlich reduziert. Beispielsweise müssen für ein in deutscher Sprache erteiltes Europäisches Patent zur Inkraftsetzung in Frankreich und Großbritannien schon jetzt keine Übersetzungen mehr einge-

reicht werden. Andererseits sind aktuell Übersetzungen erforderlich, wenn das Europäische Patent z. B. in Portugal in Kraft treten soll. Diese Kosten würden bei Wahl eines Einheitspatents tatsächlich entfallen.

Für eine Übergangsphase von mindestens 6 Jahren (bis zur Funktionsfähigkeit eines maschinellen Übersetzungssystems) muss allerdings bei Wahl des Einheitspatents in jedem Fall eine Übersetzung des vollständigen erteilten Patents angefertigt werden. Ist die Verfahrenssprache vor dem EPA Deutsch oder Französisch, so wird eine englische Übersetzung benötigt; ist die Verfahrenssprache Englisch, ist eine Übersetzung in eine beliebige Amtssprache eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

Gerade für den deutschen Anmelder können sich somit in dieser Übergangszeit Konstellationen ergeben, in denen die Übersetzungskosten für das Einheitspatent höher als für das Europäische Patent sind.

Auch die Kostensituation im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist differenziert zu beurteilen. Sofern eine Patentverletzung vor allem in Deutschland unterbunden werden soll oder wenn von einem Unternehmen ein Europäisches Patent vorrangig in Deutschland nichtig geklagt werden soll, werden die bisher genutzten Verfahren vermutlich kostengünstiger und effizienter zu führen sein als ein Verfahren vor der Zentralkammer des EPG z. B. am Hauptsitz in Paris.

5. Zusammenfassung

Zweifelsfrei stellt das in Aussicht stehende Einheitspatent ein weiteres geeignetes Mittel zur Erlangung von europaweitem Schutz für technische Entwicklungen dar. Die teils propagierten Kosteneinsparungen von bis zu 80% gegenüber dem bekannten Europäischen Patent werden aber im Regelfall nicht zu erreichen sein. Insbesondere KMU werden gemeinsam mit dem betreuenden Patentanwalt im Einzelfall prüfen müssen, welches Patent den optimalen Schutz für eine entsprechende Innovation darstellt.

² vgl. unsere NEWS 07/2009